

Vereinbarung vom 14.12.2000

Zwischen dem

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf,
vertreten durch den 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Beck, und der

Stadt Markdorf,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Gerber,

wird aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 13.12.2000 und des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Markdorf vom 5.12.2000, nachfolgende Vereinbarung zum Betrieb des Baurechtsamtes getroffen:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband Markdorf hat am 05.02.1976 beschlossen, den Antrag nach § 82 Absatz 2 der damaligen Landesbauordnung auf Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde zu stellen, der mit Wirkung zum 01.07.1976 genehmigt wurde.

Um nach § 82 Absatz 6 der damaligen Landesbauordnung den Nachweis über die ausreichende und geeignete Besetzung zu erbringen, bedient sich der Verband seither entsprechend § 8 Absatz 2 der Verbandssatzung der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel des damaligen Baurechtsamtes der Stadt Markdorf.

Dieses Amt ist besetzt mit

- 1 Verwaltungsbeamten
- 1 technischen Angestellten, Baukontrolleur
- 2 Schreibkräften

Der Bauverständige ist als Amtsleiter des Baurechtsamtes beim Gemeindeverwaltungsverband beschäftigt.

- (2) Zur verwaltungsmäßigen Erledigung der übrigen Aufgaben nach § 2 der Verbandssatzung bedient sich der Gemeindeverwaltungsverband nach Bedarf Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Markdorf. Die Stadt Markdorf verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel gegen Kostenersatz bereit zu stellen.

§ 2**Kosten**

Bezüglich der Kostenübernahme gilt § 9 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf vom 14.05.1974 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Kündigung

Die Kündigung dieser Vereinbarung setzt eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 14.05.1974 in der jeweils gültigen Fassung oder eine Kündigung gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung voraus.

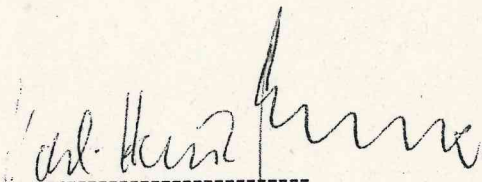
§ 4

Inkrafttreten


Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinbarungen vom 06.02.1976 und 21.05.1985 außer Kraft.

Oberteuringen, 14.12.2000

Markdorf, 14.12.2000



Karl-Heinz Beck



Bernd Gerber